

**Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule über den
Fachbezogenen Zertifikatslehrgang Verwaltung
(ZLVS)
vom 22.06.2018**

Auf Grund des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Bayerische Verwaltungsschule (BayVwSG) vom 9. Juni 1998 (GVBl. S. 290, BayRS 2038-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 95 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Bayerische Verwaltungsschule folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziel des Lehrgangs und der Prüfung
Zweiter Teil
Lehrgang
§ 3 Zulassung zum Lehrgang
§ 4 Art und Dauer des Lehrgangs
§ 5 Lehrgebiete
Dritter Teil
Prüfung
§ 6 Prüfung, Leistungsnachweise und Bestehen des Lehrgangs
§ 7 Zertifikat
§ 8 Wiederholung der Prüfung
§ 9 Nachteilsausgleich
Vierter Teil
Schlussbestimmungen
§ 10 Inkrafttreten

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Lehrgänge und Prüfungen im Sinne der zu Vorbemerkung Nr. 7 der Entgeltordnung – Anlage 1 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände – ergangenen Beschlüsse des Kommunalen Arbeitgeberverbandes vom 17. November 2017¹ und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern vom 15. Januar und 4. Juni 2018².

(2) ¹Die Lehrgänge erhalten die Bezeichnung „Fachbezogener Zertifikatslehrgang Verwaltung (ZLV)“. ²Sie werden für verschiedene Fachrichtungen angeboten.

(3) ¹Folgende Fachrichtungen können gewählt werden:

1. Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
2. Sozialrecht (SGB XII, UVG, Jugendhilfe)
3. Ausländerrecht

¹ „Die VKA stellt ihren Mitgliedsverbänden – soweit bei diesen eine Prüfungspflicht besteht – frei, zur effizienten Personalgewinnung bei der Eingruppierung (Entgeltgruppen 5 bis 9a) zum Erfordernis der ersten Prüfung modifizierte Regelungen (Richtlinien) zu beschließen.“

² „... der/die Beschäftigte binnen eines Jahres einen fachbezogenen Lehrgang mit mindestens 100 Unterrichtseinheiten erfolgreich mit Prüfung und Abschlusszertifikat absolviert, ...“

4. Pass-, Ausweis-, Meldewesen
5. KFZ-Zulassung
6. Kommunaler Außendienst

²Weitere Fachrichtungen können nach Freigabe des Kommunalen Arbeitgeberverbandes in Absprache mit der Bayerischen Verwaltungsschule angeboten werden.

§ 2

Ziel des Lehrgangs und der Prüfung

¹Der Lehrgang soll dazu befähigen, Tätigkeiten im Rahmen der Fachrichtungen des § 1 Abs. 3 auszuüben. ²Lehrgang und Prüfung sollen den Nachweis der Befähigung gemäß den Beschlüssen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern vom 15. Januar und 4. Juni 2018 ermöglichen.

Zweiter Teil Lehrgang

§ 3

Zulassung zum Lehrgang

¹Zugelassen werden Personen, die durch Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes angemeldet werden. ²Hierbei ist die Festlegung auf eine der in § 1 bezeichneten Fachrichtungen erforderlich.

§ 4

Art und Dauer des Lehrgangs

¹Der Lehrgang wird dienstbegleitend angeboten und umfasst insgesamt 116 Unterrichtsstunden à 45 Minuten. ²Er unterteilt sich in ein „Modul 1 – Basis Verwaltung“ mit 84 Unterrichtsstunden und ein „Modul 2 – Fachrichtung“ mit 32 Unterrichtsstunden für die jeweils angemeldete Fachrichtung.

§ 5

Lehrgebiete

(1) Der Fachbezogene Zertifikatslehrgang Verwaltung umfasst im Modul 1 – Basis Verwaltung folgende Lehrgebiete mit folgender Zahl der Unterrichtsstunden:

Modul 1 – Basis Verwaltung

Einführung in das Recht	8 UE
Behördenorganisation und Verwaltungstechnik	16 UE
Allgemeines Verwaltungsrecht	28 UE
Kommunale Finanzwirtschaft	8 UE
Kommunalrecht	8 UE
Personalwesen	8 UE
Staatsrecht	8 UE

(2) Er umfasst im Modul 2 – Fachrichtung die jeweils fachspezifischen Lehrinhalte mit folgender Zahl der Unterrichtsstunden:

Modul 2 – Fachrichtung jeweils 32 UE

(3) ¹Die Bayerische Verwaltungsschule kann die Zahl der Unterrichtsstunden für die einzelnen Lehrgebiete und die zeitliche Verteilung des Unterrichts (Stoffverteilung) anderweitig bestimmen. ²Sie bestimmt die Gliederung des Lehrstoffs in den einzelnen Lehrgebieten (Stoffgliederung).

Dritter Teil Prüfung

§ 6

Prüfung, Leistungsnachweise und Bestehen des Lehrgangs

- (1) Die Prüfung im Fachbezogenen Zertifikatslehrgang Verwaltung führt die Bayerische Verwaltungsschule durch.
- (2) ¹Die Prüfung im Fachbezogenen Zertifikatslehrgang Verwaltung ist eine schriftliche Prüfung. ²Sie wird durch das Erbringen schriftlicher Leistungsnachweise am Ende jedes Moduls abgelegt.
- (3) ¹Zum Abschluss des Moduls 1 – Basis Verwaltung sind zwei schriftliche Leistungsnachweise über je eine Zeitstunde zu erbringen; Gegenstand sind die Unterrichtsfächer des Moduls 1. ²Zum Abschluss des Moduls 2 ist ein schriftlicher Leistungsnachweis (Multiple Choice) in der jeweiligen Fachrichtung mit 45 Minuten zu erbringen.
- (4) ¹Für das Verfahren gelten die §§ 17 bis 20, 27 und 35 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76 – BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl. S. 222), entsprechend. ²Die Aufgaben für die Leistungsnachweise werden durch die Bayerische Verwaltungsschule erstellt und bewertet. ³Zur Bewertung wird der Bewertungsschlüssel der Bayerischen Verwaltungsschule herangezogen.
- (5) ¹Die Ergebnisse der Leistungsnachweise fließen zu gleichen Teilen in das Endergebnis ein.
²Der Lehrgang ist bestanden, wenn in keinem der beiden Module die Note 6 (ungenügend), in Modul 1 – Basis Verwaltung maximal einmal die Note 5 (mangelhaft) und in Modul 2 mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt wurde.
- (6) ¹Als Hilfsmittel werden die von der BVS zur Verfügung gestellten gesetzlichen Vorschriften, die Formelsammlung sowie nicht programmierbare Taschenrechner zugelassen. ²Die gesetzlichen Vorschriften dürfen im Rahmen der mit Merkblatt (zum Lehrgangsbeginn jeweils aktuell ausgegeben) bezeichneten Art kommentiert werden.

§ 7

Zertifikat

Wer erfolgreich am Lehrgang teilgenommen hat, erhält ein Zertifikat „Fachbezogener Lehrgang Verwaltung“ mit der Zusatzbezeichnung der entsprechenden Fachrichtung.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

¹Wer den Lehrgang nicht bestanden hat, kann die Prüfung durch Erbringen der Leistungsnachweise nach § 6 einmal wiederholen. ²Hierfür bietet die Bayerische Verwaltungsschule zeitnah einen zentralen Nachholtermin an. ³Danach ist eine Wiederholung nur des gesamten Lehrgangs einschließlich der Leistungsnachweise zulässig.

§ 9

Nachteilsausgleich

(1) Prüfungsteilnehmern

1. die schwerbehindert (§ 2 Absatz 2 SGB IX) oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt (§ 2 Absatz 3 SGB IX) sind oder
2. die nicht unter dem Schutz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch stehen, aber aufgrund einer aktuellen Beeinträchtigung ohne einen Ausgleich benachteiligt wären,

kann der zuständige Lehrgangsverantwortliche die Normalarbeitszeit um bis zu 50 v.H. verlängern.

(2) Ein anderer angemessener Nachteilsausgleich kann neben oder an Stelle der Arbeitszeitverlängerung gewährt werden.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzung nach Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2, die damit einhergehende Notwendigkeit für einen Nachteilsausgleich und der in Frage kommende Nachteilsausgleich ist auf Verlangen des zuständigen Lehrgangsverantwortlichen durch ein ärztliches Zeugnis über die Dienststelle der/des Beschäftigten zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Fachbezogenen Zertifikatslehrgang Verwaltung nachzuweisen.

Vierter Teil
Schlussbestimmungen

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, den 11.07.2018


Monika Weigl
Vorstand